Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9580 — Permira/Smith & Wiliamson)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 386/10)

1. Am 8. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Tilney Group Limited („Tilney", Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Permira Holdings Limited („Permira", Guernsey),

— Smith & Williamson Holdings Limited („Smith & Williamson", Vereinigtes Königreich).

Tilney übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Smith & Williamson.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Permira ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die für eine Reihe von Investmentfonds Anlageverwaltungsleistungen erbringt. Permira kontrolliert Portfolio-Unternehmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen in verschiedenen Ländern.

— Tilney ist eine unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Niederlassungen im gesamten Vereinigten Königreich. Tilney erbringt in erster Linie Dienstleistungen in den Bereichen Finanzplanung, Anlageverwaltung und Beratung für Privatkunden.

— Smith & Williamson ist ein unabhängiges Finanz- und Dienstleistungsunternehmen mit Niederlassungen im gesamten Vereinigten Königreich und Irland. Smith & Williamson bietet gewerbliche Dienstleistungen sowie Leistungen im Bereich Finanz- und Vermögensverwaltung für Einzelpersonen und Unternehmen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9580 — Permira/Smith & Williamson

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 229-64301

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË